

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1833

46 (8.6.1833)

N u z z e i g e = B l a t t

für den

O b e r r h e i n = K r e i s.

Mit Großherzogl. Badischem gnädigstem Privilegium.

S a m s t a g. N r o. 46. 8. J u n i 1833.

I. O b r i g k e i t l i c h e V e r o r d n u n g.

Gebührenansätze verschiedener bei den Amtsrevisoraten vorkommender Geschäfte betr. N. Nro. 10660. Durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. d. M. Nro. 2538 wird verfügt: Bei verschiedener Veranlassung hat man bemerkt, daß bei manchen Amtsrevisoraten die Fertigungs-Gebühren von Geschäften ganz gleicher Art verschieden sportulirt, und oft Sporteln und Abschrifts-Gebühren angefügt werden, wo dergleichen entweder gar nicht, oder doch in mindermem Betrage statt finden sollten, auch daß öfters Siegel adhibirt und dafür Gebühren berechnet werden, wo kein Siegel nöthig ist.

Um diesen ordnungswidrigen Behandlungsweisen soweit möglich zu begegnen, und eine genauere Gleichförmigkeit dabei herzustellen, ist die nachfolgende Anleitung über Gebühren-Ansätze von verschiedenen bei Amtsrevisoraten vorkommenden Geschäften im Einverständnisse mit Großherzogl. Ministerium des Innern beschlossen worden.

Diese Anleitung wird zur genauen Nachachtung für sämtliche Amtsrevisorate mit dem Anhang öffentlich verkündet, daß neben dieser Vorschrift, insofern durch solche keine Abänderung getroffen ist, die frühern bezüglichlichen Vorschriften fortbestehen und die dieser Anordnung Zuwiderhandelnden nach §. 19. der Tag- und Sportelordnung vom Jahr 1807 bestraft, auch in Wiederholungsfällen die Bestimmungen der Dienerpragmatik vom Jahr 1810 nebenbei gegen sie angewendet werden sollen.

Freiburg den 31. Mai 1833.

Großherzogliche Regierung des Oberrheintreises.

B e e d.

Vat. Metzger.

A n l e i t u n g

über die Gebührenansätze verschiedener bei den Amtsrevisoraten vorkommender Geschäfte.

1) Abhörgebühren von Rechnungen aller Art, an dergleichen passiren nach §. 13. der Sportelordnung vom Jahr 1807 vorausgesetzt, daß solche wie unter Nro. 3. lit. a. bemerkt werden wird, beschrieben sind, je für 6 Bogen der Rechnung sowohl als der Beilagen 15 fr. Das Abrechnungsbuch wird zu den Beilagen gerechnet, wenn solches mit dem

Ausstandsverzeichnis verglichen wird. Auch wird bei Bemessung der Externengebühren des Rechners Journal mit berechnet. Dagegen darf für Abschrift der Notaten nichts angefordert werden.

2) Abschriften von Inventuren und Theilungen: wenn solche von den Interessenten ausdrücklich verlangt werden, worüber Nachweisung bei den Acten liegen muß, wie Abschriften von Gemeinds- und andern Rechnungen.

3) Abschriften von Rechnungen: nämlich von Gemeinds-, Zunft- und Curatel-, auch Pflögerechnungen, bei Gemeindsrechnungen jedoch nur dann, wenn eine Abschrift verlangt wird:

- a) vom ganzen Bogen 8 fr. Abschriftsgebühr; die Seite muß wenigstens 21 Linien und die Linie 7 Sylben enthalten;
- b) Stempelpapier vom Bogen 3 fr.; zu den Abschriften der Rechnungen über Minderjährige für das Almosen und alle frommen Stiftungen wird kein Stempelpapier genommen, für das Conceptpapier, worauf diese Abschriften gefertigt werden, darf nichts angerechnet werden;
- c) Siegel wird nicht adhibirt und dafür auch nichts angefordert;
- d) für den Eintrag in die Pflögenschaftstabelle darf ebenfalls nichts angerechnet werden, indem da, wo der Waisenrichter die Pflögenschaftstabellen in Händen hat, der Eintrag von dem Rechnungsteller, sogleich wie die Rechnung gestellt ist, unentgeltlich erfolgen muß;
- e) die Aufschrift (Adresse) darf bei Bemessung der Seitenzahl der Abschriften aller Art niemals berechnet werden.

4) das Accisregister wird jeden Monat von dem Amtsrevisorat an die betreffende Verrechnung herkömmlich abgegeben, der Amtsrevisor hat dafür die gesetzlichen Tentimen von der Staatskasse zu beziehen und weitere Vergütung aus der Amtskasse, unter dem Namen „für das Accisregister“ aber durchaus nicht anzusprechen.

4½) Für Attestate aller Gattung sind für die Amtskasse 15 fr. Sporteln und 3 fr. Stempel, sodann für das Siegel, wo dasselbe nöthig ist, oder verlangt wird, 15 fr. anzusetzen und der Amtskasse zu verrechnen; von der Siegelgebühr bekommt der Revisoratsdiener 3 fr. aus der Amtskasse. Der Amtsrevisor bekommt für dergleichen Attestate keine Vergütung.

5) Für Aufträge an die Theilungs-Commissäre, sie mögen schriftlich oder mündlich erfolgen, wird den Interessenten nichts angefordert.

6) Eheberedungen oder Heirathsverträge: nach der Tagsgelb für den ganzen Tag 3 fl. für den halben Tag 1 fl. 30 fr. Werden solche durch den Amtsrevisor im Amtsort gefertigt, so sind die Sporteln der Amtskasse zu verrechnen und der Amtsrevisor kann dafür keine Vergütung ansprechen. Das Protokoll bleibt als Urschrift bei den Dienstacten und wird dazu kein Stempelpapier verwendet. Wird dagegen eine förmliche Ausfertigung von den Interessenten verlangt, so wird zu jeder Fertigung das Stempelpapier zu 3 fr. per Bogen genommen und passiren nebenher per Bogen 8 fr. für die Abschrift, die mit dem Stempel der Amtskasse verrechnet und von dieser dem Amtsrevisor im nämlichen Betrag vergütet wird.

Jedes Exemplar wird besiegelt und dafür der Amtskasse 15 fr. vom Stück berechnet, der Amtsrevisoratsdiener bekommt 3 fr. per Stück aus der Amtskasse vergütet (vid. Verordnung vom 12. October 1819 No. 19. des Regierungsblatts).

Ist mit dem Heirathsvertrag eine Schenkung verbunden, so werden für letztere keine weitere Sporteln und Stempelgebühren angefordert.

7) Adoptionen oder Anwünschungs-Verträge, durchaus wie bei Eheberedungen und Heirathsverträgen.

8) Insertionsgebühren, (für öffentliche Blätter bei Schuldenliquidationen und für andere öffentliche Anforderungen) werden aus der Amtskasse nicht vorgeschossen und weder die Amtsrevisoren noch ihre Theilungskommissäre, noch ihre sonstigen Gehülften dürfen solche von den Interessenten erheben, da ihnen jeder unmittelbare Geldbezug von letztern schon im Allgemeinen untersagt ist. Mit dergleichen Gebührenforderungen und Berichtigung derselben, ist es vielmehr wie mit den Gebühren der Waisenrichter und Tagatoren zc. zu halten, und solche von den Interessenten oder den Vermögens- und Gantmasse-Curatoren unmittelbar an die betreffenden Comptoirs der öffentlichen Blätter auf Anweisung des Amts oder Amtsrevisorats zu berichtigen. Die Bescheinigungen über Bezahlung der Insertionsgebühren müssen nebst den öffentlichen Blättern den Masse-Curatel-Rechnungen oder den sonst bezüglichen Acten beigeheftet werden.

9) Kauf- und Tauschbriefe, auch Obligationen, für Ausfertigung derselben sind die Sporteln, Stempel und Siegelgebühren nach pag. 66, 67, 76 und 77 der Sportelordnung anzusehen und der Amtskasse zu verrechnen. Dagegen bekommt der Amtsrevisor für jedes Stück ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, indem von Einlagbogen nichts weiter passiert, 2 kr. neben der Stempelpapier-Auslage von der Amtskasse ersetzt; z. B. wenn 60 Obligationen und 80 Kaufbriefe in einem Monat vorkommen, so bringt der Amtsrevisor in Anrechnung, Fertigungsgebühr:

a) für 60 Obligationen zu 2 kr. 2 fl.
b) für 80 Stück Kaufbriefe zu 2 kr. 2 fl. 40 kr.

Der Amtsrevisordienstler erhält von 140 Stück Kaufbriefen und Obligationen zu 3 kr. per Stück an den Siegelgebühren zusammen 7 fl. Der Antheil den der Amtsrevisordienstler an den Siegelgebühren zu beziehen hat, wird ihm von der Amtskasseverrechnung nur gegen seine Bescheinigung ausbezahlt.

10) Testamente, nach der Tagsgebühr, (mit Bezug was Nro. 6. bei Eheverträgen vorkommt).

Zu dem Original, d. h. zu der Urkunde selbst wird, wenn das Vermögen unter 2000 fl. beträgt, 30 kr., beträgt es aber über 2000 fl., 1 fl. Stempelpapier genommen. Zu öffentlichen letzten Willen ist kein Sigill nöthig und wird demnach dafür nichts angerechnet, bei geheimen letzten Willen wird pro sigillo der Amtskasse angelegt 15 kr., davon erhält der Amtsrevisordienstler von letzterer ersetzt 3 kr. Für das benötigte Siegellack darf nichts angerechnet werden. In den seltenen Fällen, wo der Testator eine Abschrift von der Testamentsurkunde verlangt, (andern Personen ist weder eine solche Abschrift zu ertheilen, noch Einsicht der Testamente zu gestatten) so passiert nebenher für den Amtsrevisor 8 kr. Abschriftsgebühr per Bogen und für das Stempelpapier, das zur Abschrift genommen werden muß, 3 kr. per Bogen, die der Amtskasse verrechnet und von dieser dem Amtsrevisor vergütet werden. Das Sigill wird bei dergleichen Abschriften nicht verwendet.

11) Obligationen, da wo solche von den Amtsrevisoren oder ihren Gehülften vorgekommen werden, nach der Tagsgebühr (mit Bezug auf Nro. 6).

Für Siegellack und Bindfaden darf nichts angerechnet werden, da solche unter Schreibmaterialien aller Art, wofür nach pag. 94 der Sportelordnung 5 kr. vergütet werden, enthalten sind, und der Amtsrevisor nebenher ein Bureau-Aversum bezieht.

12) Für Schreiben an die Aemter, oder Communicationen mit denselben auf kurzen Wegen, auch für Berichte in Partihiesachen von der Seite 15 kr. Sporteln, Stempel bis zu ein Bogen 3 kr. für jeden weiteren Bogen 3 kr. Stempel, welche der Amtskasse zu verrechnen sind, der Amtsrevisor hat außer der Stempelpapier-Auslage keine weitere Vergütung für dergleichen Schreiben anzusprechen.

13) Heilzettel sind nach dem Formular von Rheinländer 2er Theil des Rechtsfreunds

pag. 193 zu fertigen unter Hinweisung auf die Sportelordnung vom Jahr 1807 pag. 9. Nro. 11, wornach jede Seite, selbst die erste 21 Linien und die Linie 7 Sylben enthalten muß, für jede hiernach überschriebene Seite passiren 2 kr., die unter Abschriftsgebühren der Amtskasse verrechnet und dem Amtsrevisor im nämlichen Betrag mit dem Stempel zu 3 kr. per Bogen monatlich vergütet werden. Das Sigill wird nicht adhibirt und dafür auch nichts angerechnet.

14) Verweiszettel für diese sind der Amtskasse zu verrechnen von einem Blatt 6 kr. Sporteln 3 kr. Stempel, von jedem weitem Blatt 4 kr. Sporteln, mithin
 a) wenn der Verweiszettel einen Bogen enthält, 10 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel;
 b) wenn der Verweiszettel anderthalb Bogen enthält, Sporteln 14 kr., Stempel 6 kr.;
 c) enthält er 2 Bogen, so wird angelegt 18 kr. Sporteln und 6 kr. Stempel;
 d) enthält er mehr als 2 Bogen, so werden angelegt für jedes weitere Blatt 4 kr. Sporteln, für jeden weitem Bogen 3 kr. Stempel (vid. Sportelordnung pag. 107).
 Das Sigill wird nicht adhibirt.

Dagegen sind dem Amtsrevisor aus der Amtskasse, neben dem Stempelpapier zu ersetzen für Verweisungen von der Seite, wovon selbst die erste wenigstens 21 Linien und die Linie 7 Sylben enthalten muß, und nach dem Formular bei Rheinländers Rechtsfreund pag. 149. des zweiten Theils 2 kr. Die Seitenzahl der Verweiszettel muß im Sportelbarium des Amtsrevisors bemerkt werden.

15) Unterpfandsbuch-Erneuerungen; Nach der Tagsgelühr 3 fl. für den Tag, wovon dem Theilungskommissär 1 fl. 50 kr. inclusive der Schreibmaterialien aus der Amtskasse vergütet wird; die zugebrachte Zeit muß actenmäßig nachgewiesen werden, d. h. sie muß mit den sogenannten Vacationen übereinstimmen, worüber die Amtsrevisorate mit Verfügung vom 23. März vorigen Jahrs Nro. 1708 im Allgemeinen instruiert worden.

16) Für Vidimationen oder Beglaubigungen der Abschriften von Geschäften die bei dem Amtsrevisorat, oder dessen Gehülfen aufgenommen werden, darf nichts angelegt werden.

17) Vorladungen öffentliche. Jene bei Ganten kommen bei den Aemtern vor, und werden von der Amtssportelkasse angelegt und verrechnet, für jene, die von den Amtsrevisoren ausgehen, wird für die Amtskasse angelegt, Sporteln 15 kr., Stempel 3 kr., (vid. Sportelordnung pag. 29) Abschriftsgebühr passirt keine und wird dem Amtsrevisor dafür nichts vergütet. Für andere besondere Vorladungen durch Schreiben werden angelegt 15 kr. Sporteln, 3 kr. Stempel und solche der Amtskasse verrechnet; der Amtsrevisor erhält die Stempelpapierauslage ersetzt mit 3 kr. pr. Bogen, für die Abschrift aber nichts; für kleinere Ausschreiben, oder solche an die Ortsvorgesetzte, überhaupt für jedes 6 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel, welche der Amtskasse zu verrechnen sind. Der Amtsrevisor bekommt die Stempelpapierauslagen ersetzt, für das Ausschreiben hat er jedoch keine Vergütung anzusprechen.

N. Nro. 10853. Das Groß. Ministerium des Innern hat sich nach hoher Verfügung vom 19. praes. 30. v. M. Nro. 5643. auf den Antrag der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen v. rantscht gefunden, die in dem Verkündungsblatt der Forst- und Bergwerks-Administration vom 20. August 1832 Nro. 7. enthaltene Verordnung vom 2. August desselben Jahrs Nro. 4498 die Beförderung der Lehenwaldungen betr. auch auf die Lehenwaldungen der Stiftungen mit dem Anfügen auszudehnen, daß die betreffenden Stiftungsverwalter dieselbe Verpflichtung erhalten, welche bei Bauern-Lehen den Domainen-Verwaltungen obliegt.

Diese hohe Verordnung wird zur Kenntnissnahme und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Freiburg den 4. Juni 1833.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B. B. v. A. D.
H e n z l e r.

Vdt. Wittenbach.

II. B e k a n n t m a c h u n g.

Erledigte Studienstiftungs-Plätze.

Bei der hohen Schule dahier sind folgende Studienstiftungs-Plätze zu verleihen:

I. Aus dem Rechte der Verwandtschaft oder des Geburtsortes.

1) In der Stiftung Christoph Casan 1 Stelle.

2) In der Stiftung Hänlin 1 Stelle.

Zuerst sind Blutsfreunde des Stifters berufen, nach diesen Gebürtige aus den in Schwaben liegenden Ortschaften Bomezhäusern, Orsenhäusern, Walpertsbosen, Klein- und Großschaffhausen, Schwendi und Laubheim; endlich in Ermanglung dieser, Gebürtige aus ehemals schwäbisch-österreichischen Orten. Schulgrad: Rhetorik.

3) In der Stiftung Kurz 1 Stelle.

Die Verwandten sollen 12, und die in deren Ermanglung aufnahmefähigen Nichtverwandten des Stifters 14 Jahre alt seyn. Schulgrad für jene die Syntax, für diese die Poetik.

II. Von freier Verleihung abhängig.

4) In der Stiftung Sapienz 1 Stelle.

5) In der Stiftung Hofer 1 Stelle, die an einen Candidaten der Medicin zu verleihen ist.

Die Bittschriften sind an den academischen Senat zu richten und bei dem Prorektorat binnen 4 Wochen einzureichen. Sie müssen von Taufschein und andern Legitimationsurkunden hinsichtlich der Verwandtschaft und des Geburtsortes begleitet seyn. Gymnasialschüler haben denselben ihre sämtlichen mit der Sittennote versehenen Schulzeugnisse; Academiker aber nebst diesen auch die sämtlichen akademischen Studien- und die sämtlichen ephoratamtlichen Sittenzeugnisse anzufügen. Vermögensscheine sind allen Bewerbern um Stipendien liberae collationis, und mit sehr wenigen Ausnahmen, auch den Competenten um Orts- und Familienstiftungen nöthig.

Falls ein Bewerber bereits ein anderes, von wem immer verliehenes Stipendium genießen sollte, hat er dieses bei Strafe der Entziehung des etwa erhaltenen Stipendiums in der Bittschrift zu bemerken. In Gemäßheit Rescripts des hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 15. April 1829 No. 4088 werden bei Verleihung derjenigen Stipendien, welche die Summe von 200 fl. nicht abwerfen, alle schon wirklich im Genuß von kleinern Stipendien befindliche Studirende, vorausgesetzt, daß sie mit den erforderlichen Beisagen versehenen Bittschriften einreichen, als Mitbewerber geachtet, und nach Maasgabe ihrer Würdigkeit und anderer Verhältnisse bei Conferirung der neu erledigten Stipendien insoweit berücksichtigt werden, als eine neue Verleihung die ihnen zukommende Totalquote nicht über den Betrag von 200 fl. hinauf hebt.

Noch wird bemerkt, daß die Rubrik jeder Bittschrift die deutliche Angabe des Tauf- und Geschlechtsnamens, des Geburtsortes und des wirklichen Lehrkurses des Bittsteller enthalten müsse.

Der Tag der Verleihung des Sapienz-Stipendiums, bei welcher die Bittsteller bei

Strafe des Ausschlusses persönlich zu erscheinen haben, wird seiner Zeit durch Anschlag ad Valvas bekannt gemacht werden.

Freiburg den 31. Mai 1833.

Prorector und Senat.
B e f.

Dr. Diehler, Syndikus.

B e r i c h t i g u n g.

In dem Anzeigebblatt No. 44. Seite 659 Zeile 12 v. o. lese man: „verbracht werden mußte“ statt: verbracht werden mußte.

III. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

(1) Zur Richtigstellung der Verlassenschaft des verstorbenen Mathias Trifer von Schallstadt, und eines dabei zu erweckenden Borg- und Nachlassvergleichs wird hiemit Tagsfahrt auf

Donnerstag den 27. Juni d. J.,
Vormittags 7 Uhr vor Großherzogl. Landamtsrevisorate dahier festgesetzt, daher dessen sämtliche Gläubiger zur Anmeldung und Begründung ihrer Forderungen auf obigen Tag vorgeladen werden.

Freiburg den 29. Mai 1833.

Großherzogliches Landamt.
v. D ö m b l e.

(1) Simon Schweizer von Kandern wird mit seiner Familie und Schwägerin, der lebigen Anna Katharina Jung von da, nach Nordamerika auswandern, weshalb alle seine Gläubiger zur Schuldenliquidation

Freitags den 21. Juni d. J.,
früh 8 Uhr dahier zu erscheinen haben, da ihnen später nicht mehr zur Zahlung verholten werden kann.

Lörrach den 1. Juni 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.
D e u r e r.

(1) Wer etwas an die nach Nordamerika auswandernden

Job. Jakob Kurzschen Eheleute und den Johannes Seiler, beide von Nuggen zu fordern hat, wird andurch aufgefordert seine Forderung am

Samstag den 15. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr, vor dem Theilungskommissariat in Nuggen um so gewisser anzumelden und richtig zu stellen, als ihm später, nach erfolgtem Vermögenswegzug nicht mehr zur Zahlung verholten werden kann.

Müllheim den 3. Juni 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.
L e u s t e r.

(1) Wer etwas an die, nach Nordamerika auswandernden Bernhard Hurst'schen Eheleute von Bizingen, Gemeinde Nuggen, zu fordern hat, wird andurch aufgefordert, seine Forderung am

Freitag den 14. Juni d. J.,
Morgens 8 Uhr, vor dem Theilungskommissariat in Nuggen um so gewisser anzumelden und richtig zu stellen, als ihm sonst, nach erfolgtem Vermögenswegzug nicht mehr zur Zahlung verholten werden kann.

Müllheim den 3. Juni 1833.

Großherzogliches Bezirksamt.
L e u s t e r.

(1) In Sachen mehrerer konkurrierenden Gläubiger gegen Martin Meißter, Wirth zu Seebruck, Gemeinde Faulenfürst, Forderung betreffend, hat sich dessen Ehefrau Maria Anna Feble der bisherigen Gütergemeinschaft ent schlagen und um Schuldenliquidation gebeten.

Zu dieser Liquidation wird hiemit
Donnerstag den 27. Juni d. J.,
auf diesseitiger Amtskanzlei bestimmt, und sämtliche Gläubiger des Martin Meißter aufgefordert, ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß bei der Vermögensabsonderung zwischen Martin Meißter und

seiner Ehefrau keine Rücksicht darauf genommen werde.

Bonnendorf den 31. Mai 1833.
Großherzogliches Bezirksamt.
M a g o n.

(1) Ueber das Vermögen der ehemals dahier unter der Firma Schlaff und Comp. bestehenden Stahl- und Kutschenfabrik ist Gant erkannt, und es wird Tagfahrt zur Schuldenliquidation, auf

Montag den 15. Juli d. J., früh 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei anberaumt, wobei alle jene, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, durch die geeigneten Beweismittel richtig zu stellen, und die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Bei dieser Tagfahrt wird auch ein Massepfleger und Gläubigerausschuß erwählt und ein Stundungs- und Nachlassvergleich versucht werden, wobei die nicht erschienenen, als der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend angenommen werden.

Zugleich wird Adolph Biles offenes Mitglied dieser Handelsgesellschaft aufgefordert, bei dieser zur Richtigstellung der Schulden anberaumten Tagfahrt um so gewisser zu erscheinen als er sonst die durch bestehende Gesetze ihn treffenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hat.

Rastatt den 11. Mai 1833.
Großherzogliches Oberamt I. Bezirk.
B o s c h.

IV. Kaufanträge und Verpachtungen.

Versteigerung.

(1) Die zur Gantmasse der Alderwirth Maria Vogt Wittwe gehörige Behausung zu Oberlinden sub. No. 387 neben Michael Ruh und dem Bäckermeister Hübler, wird

Donnerstag den 27. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, so wie der ohngefähr 2 Fauchert große Garten vor dem Schwabenthor an der Thalstraße nochmals unter sehr vortheilhaften Bedingungen, welche vor dem Verkaufe verkündet werden, versteigert.

Der Ausrufspreis von der Behausung ist 6000 fl. Hinsichtlich des Gartens wird hiemit bekannt gemacht, daß derselbe, wenn sich keine Liebhaber zum Ganzen finden, theilweise versteigert werde.

Freiburg den 4. Juni 1833.
Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.
S c h a r n b e r g e r.

Versteigerung.

(1) Nachdem die Vornahme der Versteigerung der zur Elkan Keutlingerschen Debitmasse gehörigen Schnitfrüchte vom Jahr 1832 nicht den erwünschten Erfolg hatte, so werden dieselbe auf Ansuchen der Elkan Keutlingerschen Creditoren einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, und dieser wiederholte Verkaufsversuch auf

Dienstag den 11. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr angeordnet.

Die Theilungskommission dahier wird diese Versteigerung im Gasthaus zur Post dahier vornehmen, und von den festzusetzenden vor dem Versteigerungstage öffentlich bekannt gemachten Versteigerungsbedingungen kann bei derselben täglich Einsicht genommen werden.

Mittheilung den 1. Juni 1833.
Großherzogliches Amtrevisorat.
B u i s s o n.

Alford, Begebung.

(1) Am Montag den 17. Juni d. J., Nachmittags um 2 Uhr, werden die im genehmigten Ueberschlage auf 3883 fl. gewerbeten Reparaturarbeiten an der hiesigen Stifftirche im Rathhaus zu Säckingen an Wenigstnehmenden mittelst Abstrichsversteigerung in Alford begeben werden, wozu die befähigten Handwerksmeister mit dem Beifügen eingeladen sind, daß Bedingungen und Ueberschlag am Versteigerungstage eröffnet werden, und die Bietenden sich über Rautionsfähigkeit ausweisen müssen.

Säckingen den 3. Juni 1833.
Großherzogliches Bezirksamt.
v. W e i n z i e r l.

Frucht-Versteigerung.

(1) Dienstag den 18. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, läßt die Gemeinde Brisingen

folgende Früchte gegen gleich baare Bezahlung
öffentlich versteigern, als:

250 Sester Weizen,
80 " Halbwaizen,
210 " Gerste,

57 Sester Dinkel,
5 " Haber.
Brisingen den 3. Juni 1833.
Das Bürgermeisteramt
Eberlin.

Frucht-Preise.

Markt- Tag.	Namen der Marktorde.	Wai- zen.		Halb- wai- zen.		Ker- nen.		Rog- gen.		Ger- sten.		Mi- schel- f.		Mol- zer.		Ha- ber.		Erb- sen.		Lin- sen.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Juni 1	Freiburg, beste	1	20	1						51	46			45	31						
	mittlere	1	12		57					48	41			40	28						
	geringere	1	6		54					45	33			36	26						
	Emendingen beste	1	14	1						48		33			33						
	mittlere	1	8		56					45											
	geringere	1			51					42	34					30					
	Endingen																				
	mittlere																				
	geringere																				
	Kandern, beste					1	10			50	48	56									
	mittlere					1	8			49	43										
	geringere					1	8			48	40										
	Kenzingen, beste																				
	mittlere																				
	geringere																				
	Lörrach, beste							1	10					52							
	mittlere							1	8					51							
	geringere							1	6					50							
	Mülheim, beste	1	12							51	48	1									
	mittlere	1	9								45		57								
	geringere	1	6								42		54								
	Schopfb., beste	1	12					1	12				54								
	mittlere																				
	geringere																				
	Staufen, beste	1	12		58					52	45			49							
	mittlere	1	9		55					50	42			46							
	geringere	1	6		51					48	38			44							
	Waldkirch, beste	1	15	1				1	12		48	46							30		
	mittlere	1	12		57					46	44								28		
	geringere	1	9		52																

Ser Sester.

Hierzu eine Beilage.